

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 03. Juni 2025

Beschlussvorlage Nr.	06-114/2025
Anlagen	2 Anlagen
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Arbeitskreis Kita	Information, Beratung	09.04.2025
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	03.06.2025

Beratungsgegenstand:

Nach § 15 Abs.1 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit den Trägern der Kindereinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent, sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten (Beschluss am 03.06.2025) im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG betragen.

Die Finanzierung der Kita-Betreuung wird durch drei Kostenträger gestützt. Ein Teil wird über die Elternbeiträge erzielt, ein weiterer durch den Landeszuschuss und die verbleibende Differenz wird von der Gemeinde getragen.

Jährlichen Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 1 SächsKitaG

Der Landeszuschuss wird für die zum 01.04. des Vorjahres betreuten Kinder im Folgejahr ausbezahlt. Trotz der deutlichen Preissteigerungen gab es letztmalig im August 2023 eine Erhöhung. Seitdem beträgt der jährliche Landeszuschuss für einen 9-Stunden Betreuungsplatz 3.455 €.

In der Tabelle wird die Entwicklung der Ist-Einnahmen der Landeszuschüsse gemäß § 18 Abs.1 SächsKitaG in der Gemeinde Klipphausen dargestellt:

	Landeszuschuss in Euro
2023	2.844.139,69
2024	2.909.267,65
2025	2.782.780,10
2026 lt. Antrag	2.640.572,30

Monatliche Elternbeiträge

In der Anlage 1 werden 2 mögliche Varianten der Festsetzung der ungekürzten, monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Klipphausen ab 01.08.2025 dargestellt. In beiden Varianten verbleiben die Elternbeiträge für Kindergarten und Hort bei den gesetzlichen Höchstbeträgen von 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG.

Allein bei den Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kinderkrippe/Kindertagespflege unterscheiden sich die Varianten der Höhe. Eine Variante sieht die Umlage von 22,25 Prozent, die andere Variante von 23 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG vor.

Zum Beschluss wird seitens der Verwaltung zum Zwecke der maximal möglichen Ausschöpfung von Einnahmepotentialen die Variante 1 der Anlage 1 zur Festsetzung der Elternbeiträge in Höhe der gesetzlichen Höchstbeträge vorgeschlagen. Dies entspricht bei der Betreuung in der Krippe/Kindertagespflege 23 %, im Kindergarten 30 % und im Hort 30 % bezogen auf die zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten.

Der Anstieg der Elternbeiträge im Vergleich zum bisher festgesetzten Beitrag beträgt dann in der Krippe 41,61 Euro, im Kindergarten 16,75 Euro und im Hort 9,04 Euro.

In der Sitzung des Arbeitskreises Kita am 09.04.2025 wurden die verschiedene Varianten zur Entwicklung der Elternbeiträge diskutiert. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes wurde eine Variante gesucht, bei der alle Betreuungsbereiche eine Steigerung erfahren, die Belastung jedoch gleichmäßig verteilt wird. Die Variante, welche im Rahmen des Arbeitskreises Zuspruch erhielt, sieht eine Erhöhung der Elternbeiträge im Krippenbereich von unter 30 € und damit einer Erhöhung um 9,3 % vor. Somit würden 22,25 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten als Elternbeitrag erhoben. Bei dieser Variante trägt die Gemeinde Klipphausen die Differenz zur vollen Erhebung der Elternbeiträge Höhe von ca. 11.725,63 € ausgehend von den aktuell bekannten Kinderzahlen für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 zusätzlich zur weiteren verbleibenden Differenz.

Die Varianten werden in folgender Abbildung zur besseren Übersicht dargestellt:

Variante 1:

Krippe/Tagespflege	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	362,10 €	241,40 €	181,05 €

Kindergarten	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	196,80 €	131,20 €	98,40 €

Hort	6h	5h
1. Kind	106,27 €	88,56 €

Variante 2:

Krippe/Tagespflege	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	350,29 €	233,53 €	175,15 €

Kindergarten	9h	6h*	4,5h*
1. Kind	196,80 €	131,20 €	98,40 €

Hort	6h	5h
1. Kind	106,27 €	88,56 €

Die Erhöhungen resultieren in der Hauptsache aus den gestiegenen Personalkosten sowie aus den gestiegenen Energiekosten und der allgemeinen Kostensteigerungen. Die Monatsbeiträge sind entsprechend der Betreuungszeiten prozentual anzupassen (siehe Anlage 1).

Mit Änderung der Elternbeiträge werden auch die Entgelte bei Überziehung der gebuchten Betreuungszeit lt. § 6 entsprechend angepasst. Im Zuge dieser Änderung wird die Ermäßigung für Familien mit mehreren Kindern in Betreuung explizit benannt. Bei der Überarbeitung wurden

zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG die Festsetzung der ungekürzten monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Klipphausen ab dem 01.08.2025 nach Variante 1 bzw. Variante 2 der Anlage 1.

2. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Beschluss Nr.: 06-114/2025

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 23

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechstaufsichtsbehörde
Amtsblatt

ab 01.08.2025

Kommune: Gemeinde Klipphausen

Kinderkrippe / Kindertagespflege

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Familie					
1. Kind	442,57 €	402,33 €	362,10 €	301,75 €	241,40 €	181,05 €
2. Kind	365,57 €	332,33 €	299,10 €	249,25 €	199,40 €	149,55 €
3. Kind und weit	beitragsfrei					

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Alleinerziehend					
	422,04 €	383,66 €	345,30 €	287,75 €	230,20 €	172,65 €
	339,90 €	309,00 €	278,10 €	231,75 €	185,40 €	139,05 €
	beitragsfrei					

Kindergarten

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Familie					
1. Kind	240,53 €	218,67 €	196,80 €	164,00 €	131,20 €	98,40 €
2. Kind	199,46 €	181,34 €	163,20 €	136,00 €	108,80 €	81,60 €
3. Kind und weit	beitragsfrei					

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Alleinerziehend					
	229,53 €	208,67 €	187,80 €	156,50 €	125,20 €	93,90 €
	187,73 €	170,67 €	153,60 €	128,00 €	102,40 €	76,80 €
	beitragsfrei					

Hort

	6 h	5 h
	Familie	
1. Kind	106,27 €	88,56 €
2. Kind	90,27 €	75,23 €
3. Kind und weit	beitragsfrei	

	6 h	5 h
	Alleinerziehend	
	101,77 €	84,81 €
	85,27 €	71,06 €
	beitragsfrei	

ab 01.08.2025

Kommune: Gemeinde Klipphausen

Kinderkrippe / Kindertagespflege

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
Familie						
1. Kind	428,13 €	389,21 €	350,29 €	291,91 €	233,53 €	175,15 €
2. Kind	351,13 €	319,21 €	287,29 €	239,41 €	191,53 €	143,65 €
3. Kind und weit	beitragsfrei					

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
Alleinerziehend						
	407,60 €	370,54 €	333,49 €	277,91 €	222,33 €	166,75 €
	325,46 €	295,88 €	266,29 €	221,91 €	177,53 €	133,15 €
	beitragsfrei					

Kindergarten

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
Familie						
1. Kind	240,53 €	218,67 €	196,80 €	164,00 €	131,20 €	98,40 €
2. Kind	199,46 €	181,34 €	163,20 €	136,00 €	108,80 €	81,60 €
3. Kind und weit	beitragsfrei					

	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
Alleinerziehend						
	229,53 €	208,67 €	187,80 €	156,50 €	125,20 €	93,90 €
	187,73 €	170,67 €	153,60 €	128,00 €	102,40 €	76,80 €
	beitragsfrei					

Hort

	6 h	5 h
Familie		
1. Kind	106,27 €	88,56 €
2. Kind	90,27 €	75,23 €
3. Kind und weit	beitragsfrei	

	6 h	5 h
Alleinerziehend		
	101,77 €	84,81 €
	85,27 €	71,06 €
	beitragsfrei	

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01. August 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Erfüllung des SächsKitaG betreibt die Gemeinde Klipphausen Kindertagesstätten mit Krippen, Kindergärten und Horten als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt) in ihrer Trägerschaft. Unabhängig davon können Tagespflegestellen eingerichtet werden.

(2) Diese Satzung regelt die Höhe der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 15 Abs. 1 und 2 des SächsKitaG.

(3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen *oder in Kindertagespflege* der Gemeinde Klipphausen im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

(4) *entfällt*

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

(1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung der gemeindlichen Einrichtungen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) nach in die Kindereinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Aufnahme eines Kindes richtet sich nach dem ersten Tag der Betreuung. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird der volle Elternbeitrag fällig, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird für den Monat der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß *der Anlage zu § 4 Abs. 3* entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende *Betreuungsart* erhoben.
- (6) In der Eingewöhnungszeit (i.d.R. 2 Wochen) wird, unabhängig von der tatsächlichen Verweilzeit in der Einrichtung, der Beitrag für eine Betreuung von 4,5 Stunden festgesetzt.
- (7) Die Änderung der Betreuungszeit für den Folgemonat ist der Kindereinrichtung / Tagespflegestelle bis zum 20. des Monats zu melden. Später gemeldete Veränderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (9) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe des Elternbeitrages Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege; Veränderung der Betreuungszeit, Änderung des Wohnsitzes u. a. unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Einrichtung bekannt zu geben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen *Personal- und Sachkosten* eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten *Personal- und Sachkosten*, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (4) *Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder eines alleinerziehenden Elternteils Kindertageseinrichtungen, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.*
- (5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindereinrichtungen besuchen, beim alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.
- (6) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Weitere Elternentgelte

(1) Bei verspäteter Abholung innerhalb der Öffnungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden

- für Krippe 8,33 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Kindergarten 3,47 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Hort 2,81 EUR je angefangener Betreuungsstunde fällig.

Bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit werden

- 25,00 EUR je angefangene Viertelstunde fällig.

(2) Aufgrund der 12-monatigen Beitragserhebung wird auch in den Ferienmonaten die Betreuung in einer Kindereinrichtung der Gemeinde abgesichert. Für die Hortbetreuung in den Ferien über die bisherige Betreuungszeit hinaus wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn eine regelmäßige Betreuung im gesamten Schuljahr für 6 Stunden vereinbart ist.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

§10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01. Oktober 2023 außer Kraft.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.